

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	<b>IX/0857</b>
	Verantwortlich:	<b>Roland Mündel</b>
	Geschäftszeichen:	

**Friedhofsordnung der Stadt Rheinau**  
**Hier: Überwachung der Grabnutzungsrechte**

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	08.05.2019	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat berät in der Angelegenheit und stimmt der Vorgehensweise zu.

Finanzielle Auswirkungen	x	Nein	Ja	Höhe:	
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein	Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein	Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen					

## Sachverhalt und Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2015 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben, dass die Gemeindeprüfungsanstalt im Prüfbericht vom 02.07.2014 bemängelt, dass bei Ablauf der Nutzungszeiten an Wahlgräbern, die Nutzungsrechte nicht verlängert und für die längere Nutzungszeit keine Gebühren erhoben wurden. Lediglich bei Zubettungen und in wenigen Einzelfällen bei Antragstellung von Nutzungsberechtigten wurden die Grabnutzungsrechte verlängert und die satzungsgemäßen Gebühren hierfür festgesetzt.

In der zurückliegenden Zeit hat die Verwaltung damit begonnen, die Defizite konsequent aufzuarbeiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf der Stelle der Friedhofsverwaltung in der zurückliegenden Zeit aufgrund von Fluktuation eine konsequente Aufarbeitung nicht möglich war. Mit der Besetzung der Stelle durch Frau Blank, wurde jetzt eine endgültige Aufarbeitung durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass bei insgesamt 269 Grabstätten in Rheinau das Nutzungsrecht abgelaufen ist. Die abgelaufenen Grabstätten befinden sich auf folgenden Friedhöfen:

- Freistett 58
- Rheinbischofsheim 47
- Membrechtshofen 43
- Linx 42
- Diersheim 30
- Helmlingen 20
- Holzhausen 14
- Honau 10
- Hausgereut 5

Gem. der Friedhofsordnung der Stadt Rheinau vom 11.12.2009 ist geregelt, dass bei Reihengräbern nur eine Erdbestattung erfolgen kann. In Ausnahmefällen kann die Urne eines Angehörigen mit beigesetzt werden. Hierbei ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des Zweitbestatteten neu zu erwerben. Das heißt, dass gegenüber einer Verlängerung auch die nichtabgelaufene Nutzungszeit bezahlt werden muss.

Von den vorgenannten 269 Grabstätten sind 86 Reihengräber. Bei diesen 86 Reihengräber ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich, sodass auch keine Nacherhebung erfolgen kann.

Bei 183 Grabstätten handelt es sich um Wahlgräber, bei denen gem. § 15 der Friedhofsordnung eine Nacherhebung entsprechend der Festsetzungsverjährung von 4 Jahren erhoben werden kann. Die Verwaltung beabsichtigt jetzt die ermittelten Nutzungsberechtigten vom Ablauf der Nutzungszeit zu informieren und die rechtlich mögliche Nachforderungsgebühr zu erheben.

Für die nicht mögliche Nacherhebungszeit hat die Verwaltung entsprechend den Versicherungsbestimmungen einen Eigenschaden für max. 6 Jahre angemeldet.

Die beabsichtigte Abrechnungsmodalität bzw. Eigenschadensfeststellung für die Wahlgräber (Doppelgräber und Urnengräber) ist wie folgt vorgesehen:

### **Berechnungsbeispiel:**

#### **Wahlgrab (Doppelgrab und Urnengrab):**

Grabart	Ende der Nutzungszeit	Abgelaufene Jahre	Versicherungsanspruch	Festsetzungsverjährung	Preis p. Person	Versicherung	Nachforderung	Nicht Nachforderbar ( 2 Jahre )
Doppelgrab	01.01.2003	12 Jahre	6 Jahre	4 Jahre	64,00 €	384,00 €	256,00 €	128,00 €
Urnengrab	01.01.2003	12 Jahre	6 Jahre	4 Jahre	16,50 €	99,00 €	66,00 €	33,00 €

Nachdem jetzt alle Gräber erfasst sind, wird die Verwaltung künftig wie folgt vorgehen:

#### **Reihengrab(Einzelgrab):**

Die Nutzungsberechtigten werden auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen. Sollte die Grabstätte nach Einräumung einer angemessenen Frist nicht geräumt sein, wird die Stadt die Grabräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten, durchführen. (Verlängerung nur in vereinzelt begründeten Ausnahmefällen auf Antrag)

### **Wahlgrab(Doppelgrab):**

Die Nutzungsberechtigten werden auf den Ablauf des Nutzungsrechtes mit dem Hinweis auf eine befristete Verlängerung um bis zu 5 Jahre mit einer Gebühr von 64,00 Euro pro Jahr hingewiesen.

Sollte die Grabstätte nicht rechtzeitig zum Termin geräumt sein, kann anders als beim Reihengrab, die überschrittene Nutzungszeit nacherhoben werden.

### **Anlagen:**